

Amtsbl. Reg.-Bez. Weser-Ems Nr. 41 v. 9. 10. 1992

Stadt Varel**Verordnung
der Stadt Varel
über die Erweiterung des Warenangebotes
auf den Wochenmärkten**

Aufgrund des § 67 Abs. 2 der Gewerbeordnung, in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. 01. 1987 (BGBl. I S. 425), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes über Verbraucherkredite, zur Änderung der Zivilprozeßordnung und anderer Gesetze vom 17. 12. 1990 (BGBl. I S. 2840), in Verbindung mit der Verordnung zur Übertragung der Ermächtigung nach § 67 Abs. 2 der Gewerbeordnung vom 31. 08. 1977 (Nds. GVBl. S. 466), hat der Verwaltungsausschuß der Stadt Varel in seiner Sitzung am 03. 09. 1992 folgende Verordnung beschlossen:

§ 1

Zur Anpassung an die wirtschaftliche Entwicklung und die örtlichen Bedürfnisse der Verbraucher/innen werden außer den in § 67 Abs. 1 der Gewerbeordnung aufgeführten Gegenständen folgende Waren zum Handel auf den Wochenmärkten im Bereich der Stadt Varel zugelassen:

1. Lebensmittelkonserven
2. Korb-, Bürsten- und Holzwaren, Spankörbe
3. irdende Geschirre und Gips-, Ton- und Keramikwaren (ausgenommen Porzellanwaren)
4. Reinigungs- und Putzmittel
5. Kurzwaren (z. B. Wollgarn, Zwirn, Bänder, Knöpfe, Sicherheitsnadeln, Stecknadeln, Haarnadeln, Schuhbänder, Schuhputzzeug, Einlegesohlen, Rasierklingen, Reißbrettstifte)

6. Toilettenartikel des täglichen Bedarfs (z. B. Seife, Zahnpasta, Zahnbürsten, Hautcreme, Haarcreme, Fußöl, Badesalze, Papiertaschentücher)
7. Haushaltswaren des täglichen Bedarfs (z. B. Töpfe, Pfannen, Besenteile, Schrubber, Staubwedel, Staublappen, Abwaschlappen, Kaffeefilter)
8. Kleingartenbedarf und Blumenpflegemittel
9. Künstliche Blumen
10. Kleintextilien (z. B. Blusen, Krawatten, Pullover, Unterwäsche, Mieder, Schals, Damen-, Herren- und Kinderstrümpfe, Tischdecken, Hüte, Mützen)
11. Neuheiten und sonstige Werbeverkaufsartikel
12. Blumenarrangements und Kränze
13. eingetopfte oder bewurzelte Bäume oder Sträucher bis zur Höhe von 80 cm
14. Modeschmuck mit Ausnahme der nach § 56 Abs. 1 Nr. 2 a und b Gewerbeordnung im Reisegewerbe nicht zugelassenen Edelmetalle, Edelsteine und Schmucksteine.

§ 2

Die für den Handel mit den genannten Waren zu beachtenden gewerbe- und lebensmittelrechtlichen Bestimmungen bleiben unberührt.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Weser-Ems in Kraft.

Varel, den 15. 09. 1992**Stadt Varel**Funke
BürgermeisterOsterloh
Stadtdirektor